



Walk-in Closet Schweiz

Vereinsstatuten

(Datum: 26.9.16)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Walk-in Closet Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, gemeinnützige Bestrebungen und soziale Projekte zu fördern, welche die Sensibilisierung und Aktivierung junger Menschen im Bereich des Kleiderkonsums und der globalen Kleiderproduktion vorantreiben. Der Verein betreibt im Rahmen von Veranstaltungen Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit um den Diskurs über nachhaltigere, gerechtere und solidarische Bedingungen in der globalen Kleiderproduktion voranzutreiben.

3. Tätigkeiten

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- Organisation von Auftrittsmöglichkeiten, Veranstaltungen, Begegnungen und Projekten im Themenbereich nachhaltige Entwicklung im Rahmen des Kleiderkonsums/ der Kleiderproduktion.
- Förderung, Beratung und Begleitung von jungen Freiwilligen, welche sich im Rahmen der Vereinstätigkeiten engagieren oder eigene Ideen umsetzen möchten.
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im bereits genannten Themenbereich.

4. Mittel

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und den Einnahmen aus Veranstaltungen bestritten. Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Gemeinnützigkeit

Walk-in Closet Schweiz ist ein gemeinnütziger Verein. Der Verein darf keine Gelder für andere als dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten einsetzen, und er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen oder juristischen Personen offen und erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.



Passive Mitglieder sind BesucherInnen der Kleidertauschbörsen, welche den Verein finanziell unterstützen, aber über kein Mitspracherecht verfügen.

Aktive Mitglieder sind ehrenamtlich tätige Personen, welche Projekte im Rahmen der Vereinsziele umsetzen.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) Vorstand
- c.) Revisionsstelle
- d.) Koordinationsstelle

10. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle Jahre in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b.) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c.) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d.) Entlastung des Vorstandes
- e.) Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie Kontrollstelle
- f.) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g.) Kenntnisnahme des Jahresbudget
- h.) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand legt die Jahresziele fest und führt den Verein strategisch. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, kann aber je nach finanziellen Möglichkeiten des Vereins Spesen



geltend machen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

12. Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle führt das operative Geschäft des Vereins. Sie ist dem Vorstand direkt unterstellt. Sie führt in dessen Auftrag die strategischen Ziele aus.

13. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchhaltung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 26.09.2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin:

Jennifer Perez

Vorstandsmitglied:

Nora Keller